

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Thomas Hasler, Dr. Valentina Hirsiger und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 02.03.2023, SV.2022.35, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 25.07.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

### T a t b e s t a n d :

1. Bei den Akten findet sich das IV-Dossier des Revisionswerbers, welches allerdings nicht durchnummeriert ist, weshalb nachfolgend die jeweilige Fundstelle nicht mit einer Beilagennummer bezeichnet werden kann.

Der am \*\*\*\*\* geborene Antragsteller meldete sich am 11.06.2018 (dazu Angabe im Vorbescheid vom 03.05.2019) zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an. Die Revisionsgegnerin nahm Abklärungen in medizinischer Hinsicht vor und holte insbesondere bei der \*\*\*\*\* AG ein medizinisches Gutachten ein, das am 25.04.2019 erstattet wurde. Mit Vorbescheid vom 03.05.2019 nahm die Revisionsgegnerin in Aussicht, dem Revisionswerber vom 01.06.2018 bis 30.09.2018 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 55% und vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100% IV-Renten zu gewähren. Mit Verfügung vom 04.10.2019 wurden entsprechende Rentenansprüche festgelegt, wobei der im Vorbescheid genannte Invaliditätsgrad von 55% auf 59% erhöht wurde.

Gegen die vorgenannte Verfügung wurde am 04.11.2019 das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben. Am 04.05.2021 holte die Revisionsgegnerin bei der \*\*\*\*\* AG eine ergänzende Anfrage ein, welche am 03.06.2021

beantwortet wurde. Dazu nahm der Revisionswerber am 06.07.2021 Stellung.

Mit Entscheidung vom 25.07.2022 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben.

Dagegen wurde mit Berufung vom 23.09.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller auch ab 01.01.2019 durchgehend eine ganze Invalidenrente zu gewähren; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Revisionsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 02.03.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog, dass das bidisziplinäre Gesamtgutachten der \*\*\*\*\* AG vom 25.04.2019 eine recht ausführliche, schlüssige und gut nachvollziehbare Begründung enthält. Die Stellungnahme der \*\*\*\*\* AG nimmt zu den formulierten Fragen ausführlich, begründet und überzeugend Stellung. Der Berufungswerber hat eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes weder konkret beschrieben noch hat er ärztliche Unterlagen vorgelegt. Dies wäre von ihm zur Entkräftung des amtlichen eingeholten externen Gutachtens aber zu verlangen (gewesen) (E 5.2.3). Für eine weitere gutachterliche Abklärung bestand keine Veranlassung. Die bloss rudimentären Behauptungen des Berufungswerbers sind nicht geeignet, die Schlüssigkeit des Gesamtgutachtens zu erschüttern. Das Gutachten der \*\*\*\*\* AG stellt eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage dar (E 5.2.4). Was die erhobene Beweisrüge betrifft, hielt das Fürstliche Obergericht fest, dass die entsprechende Rüge sich im

Rahmen der Geltendmachung des Verfahrensmangels hält und dieselben Argumente aufgreift. Die Beweisrüge vermag insgesamt keine Bedenken an der Richtigkeit an der von der Berufungsgegnerin getroffenen Feststellung zu erwecken (E 5.3.3). Was die Höhe des ebenfalls gerügten Leidensabzugs betrifft, ist wegen der nur noch zumutbaren Teilzeittätigkeit ein bestimmter Leidensabzug vorzunehmen. Darüber hinaus sind aber nach der Festlegung des Fürstlichen Obergerichts die medizinisch ausgewiesenen Beeinträchtigungen nicht so gravierend und erheblich limitierend. Gesamthaft gesehen und bei Berücksichtigung aller persönlichen und beruflichen Merkmale ist – wie es die Berufungsgegnerin festgelegt hat – im Rahmen einer Gesamtschätzung ein Leidensabzug von 10% angemessen (E 5.4.2).

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 02.03.2023 seine rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber auch ab 01.01.2019 durchgehend eine ganze Invalidenrente ausgerichtet werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird

gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

### Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, ob gestützt auf die vorliegenden medizinischen Grundlagen über den Anspruch des Revisionswerbers entschieden werden konnte. Dabei steht im Zentrum, ob das durch die Revisionsgegnerin eingeholte medizinische Gutachten ausreicht, um den medizinischen Sachverhalt auch im Zeitpunkt des wesentlich später folgenden Entscheids im Vorstellungsverfahren festzustellen.

7. Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Revisionsgegnerin verpflichtet war, den Sachverhalt bis zum Zeitpunkt des Entscheids im Vorstellungsverfahren abzuklären. Die Vorstellung nach Art 78 Abs 1 IVG stellt nämlich ein Rechtsmittel dar (dazu Liechtenstein-Institut, Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Benden 2016, PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Art 26 Rz 50). Die Vorstellung zeichnet sich dadurch aus, dass diejenige Instanz, welche die Verfügung erlassen hat, über den Streitgegenstand erneut befindet und eine Entscheidung trifft. Damit entspricht die Vorstellung im vorgenannten Sinne in ihrer Ausgestaltung der Einsprache nach Art 52 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Allgemeinen

Teil des Sozialversicherungsrechts. Diesbezüglich ist von Bedeutung, dass – nach schweizerischer Rechtsprechung – der materielle Einspracheentscheid an die Stelle der angefochtenen Verfügung tritt. Insoweit wird das Verwaltungsverfahren erst mit dem Einspracheentscheid abgeschlossen. Deshalb hat nach schweizerischer Rechtsprechung die Einspracheinstanz allfällige Entwicklungen des Sachverhalts bis zum Erlass des Einspracheentscheids mitzuberücksichtigen (vgl. BGE 116 V 248, 132 V 368). Der Einspracheentscheid ist insoweit reformatorisch und nicht kassatorisch; es sind deshalb die Entwicklungen des Sachverhalts – wie ausgeführt – bis zum Erlass des Einspracheentscheids zu berücksichtigen (dazu UELI KIESER, ATSG-Kommentar<sup>4</sup>, Zürich 2020, Art 52 Rz 74 und 79 mit zusätzlichem Hinweis auf BGE 142 V 341). Es ist nicht zulässig, einen kassatorischen Einspracheentscheid zu erlassen, der sich darauf beschränkt, die vorausgegangene Verfügung wegen weiteren Abklärungsbedarfs aufzuheben. Die neuen Erhebungen sind vielmehr in die Beurteilungsgrundlagen eines reformatorischen instanzabschliessenden Einspracheentscheids einzubeziehen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_97/2022 E 2.3.1).

Durch diese Verpflichtung, Entwicklungen des Sachverhalts bis zur Entscheidung über die Vorstellung zu berücksichtigen, verliert die Vorstellung in einem wesentlichen Punkt den Charakter eines Rechtsmittels. So ist denn auch über eine nach Erlass der mit Vorstellung angefochtenen Verfügung eingetretene Sachverhaltsentwicklung nicht zunächst wieder eine Verfügung zu erlassen, sondern es ist unmittelbar mit der

Entscheidung über die Vorstellung über die Entwicklung zu befinden.

Damit steht fest, dass durch die Vorstellung vom 04.11.2019 das Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Rügen in der Vorstellung weiterzuführen war und allfällige Entwicklungen im anspruchsbegründenden Sachverhalt zu berücksichtigen sind.

8.1. Der Revisionswerber nennt zunächst den Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Dabei bringt er vor, dass angesichts des weit zurück liegenden ärztlichen Gutachtens die Verpflichtung bestanden habe, das Zustandsbild des Revisionswerbers im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung im Jahr 2022 vollumfänglich abzuklären. Das Missachten der darauf abzielenden Beweisanträge des Revisionswerbers stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar (Revisionsbegründung Ziff 1.1). Es gelte im Sozialrechtsverfahren das Untersuchungsprinzip, wobei die Mitwirkungspflicht der Partei sich auf eine Begründungs- und Rügepflicht reduziere (Ziff 1.2). Der Revisionswerber habe darauf verwiesen, dass insbesondere sein psychisches Zustandsbild sich seit Erstellung des Gutachtens im Jahr 2019 wiederum verschlechtert habe; er habe darauf verwiesen, dass er auch seit der Gutachtenserstellung durchgehend bei \*\*\*\*\*in psychiatrischer Behandlung stehe. Nach Erstellung des Gutachtens seien keine weiteren medizinischen oder sonstigen Abklärungen mehr vorgenommen worden. Der Revisionswerber habe seine Begründungs- und Rügepflicht wahrgenommen. Er sei nicht

verpflichtet, selber bei \*\*\*\*\* die notwendigen Berichte einzuholen. Im Versicherungsakt bestehe de facto „ein Loch von drei Jahren“, wobei bereits auf Grund dieses langen Zeitverlaufs die Verpflichtung bestanden hätte, auch ohne entsprechende Anträge des Revisionswerbers zu überprüfen, ob sich eine Änderung des massgeblichen Sachverhalts ergeben hat (Ziff 1.3). Das Urteil des Fürstlichen Obergerichts verstosse damit gegen tragende Grundsätze des Sozialrechtsverfahrens, insbesondere gegen den Untersuchungsgrundsatz (Ziff 1.4).

8.2. In der Revisionsbeantwortung wird darauf hingewiesen, dass für weitere gutachterliche Abklärungen keine Veranlassung bestanden habe. Der Revisionswerber habe nicht substantiell glaubhaft gemacht, dass sich seit der letzten Begutachtung der gesundheitliche Zustand wesentlich geändert habe (Revisionsbeantwortung Ziff 5). Der Revisionswerber habe im Zusammenhang mit der Mängelrüge keine Beweisanträge gestellt, und die durch den Revisionswerber zuvor gestellten Beweisanträge seien im Vorstellungsverfahren ausführlich und umfassend behandelt worden (Ziff 2, Ziff 3).

8.3. Das Fürstliche Obergericht hält – wie bereits ausgeführt (vgl E 2) – fest, dass ein schlüssiges und nachvollziehbares Gesamtgutachten vorliegt und dass eine allfällige Veränderung des Gesundheitszustandes durch den Revisionswerber nicht substantiell glaubhaft gemacht wurde (E 5.2.4). Dass betreffende Gutachten ist schlüssig, nachvollziehbar und steht mit den Denkgesetzen in Einklang. Gegen dieses Gutachten sind keine tragfähigen

Indizien vorgebracht worden, welche die Richtigkeit des Gutachtens in Frage stellen könnten (E 5.3.3).

8.4. Strittig ist im gegenständlichen Verfahren, ob eine Verpflichtung der Revisionsgegnerin bestand, eine Abklärung der massgebenden Sachverhaltselemente vorzunehmen, wobei der Revisionswerber geltend macht, diese Abklärung sei – insoweit zu Unrecht – nicht vorgenommen worden.

Dabei ist nach den voranstehenden Ausführungen (vgl E 7) davon auszugehen, dass das Untersuchungsprinzip die Verpflichtung der Revisionsgegnerin in sich schliesst, allfällige Sachverhaltsentwicklungen bis zum Erlass des Vorstellungsentscheides abzuklären. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Revisionsgegnerin ein Gutachten in Form einer bidisziplinären Gesamtbeurteilung (vom 25.04.2019) zu berücksichtigen hatte und deshalb zu klären ist, ob allfällige Sachverhaltsentwicklungen im Nachgang zu diesem Gutachten vom 25.04.2019 einzubeziehen sind. Es geht mithin um die Prüfung der Frage, ob allfällige Änderungen des Sachverhalts im Nachgang zu einer erfolgten Abklärung der entsprechenden Elemente voraussetzungslos oder nur unter bestimmten Voraussetzungen (und gegebenenfalls welchen) zu untersuchen sind.

Insoweit besteht eine Beziehung zur Prüfung von Revisionsgründen, wie sie in Art 90 IVV umschrieben sind. Denn auch bei einem Revisionsgrund gemäss Art 90 IVV ist bei einer allfälligen Veränderung des Leistungsanspruchs auf der Zeitachse gegebenenfalls eine Untersuchung vorzunehmen. Nach Art 90 Abs 2 lit b IVV

erfolgt eine Revision, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine für den Anspruch erhebliche Änderung des Grades der Invalidität als möglich erscheinen lassen. Wenn die versicherte Person eine Revisionsprüfung beantragt, hat sie nach Art 90 Abs 3 IVV glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Insoweit wird erkennbar, dass eine Revisionsprüfung nach Art 90 IVV (1) das Bekanntwerden bzw (2) das Glaubhaftmachen einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen verlangt.

Die genannten und für die Revisionsprüfung geltenden Grundsätze können analog für die Prüfung der Frage herangezogen werden, ob im Laufe des Vorstellungsverfahrens allfällige Änderungen von Sachverhaltselementen berücksichtigt werden müssen. Es besteht insoweit keine voraussetzungslose Pflicht der Revisionsgegnerin, im Vorstellungsverfahren eine zeitlich weiter reichende Abklärung des Sachverhalts vorzunehmen. Es müssen Tatsachen bekannt werden, welche eine Änderung des Grades der Invalidität als möglich erscheinen lassen bzw es müssen entsprechende Änderungselemente durch die versicherte Person glaubhaft gemacht werden.

8.5. Die Möglichkeit des Erkennens einer Sachverhaltsänderung bzw das Glaubhaftmachen einer Sachverhaltsänderung stellt keine überaus hohe Hürde für die Erfüllung der diesbezüglichen Erkennungs- bzw Mitwirkungspflicht dar. Immerhin muss wenigstens in den Grundzügen erkennbar sein, auf welche gesundheitliche Beeinträchtigung sich die betreffende Möglichkeit bzw das betreffende Glaubhaftmachen bezieht. Es müssen deshalb

mindestens gewisse Anhaltspunkt dafür bestehen, dass sich der geltend gemachte rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat, wenn auch durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die erkannte bzw behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lassen. Bezogen auf einen neuen Bericht von ärztlichen oder anderen Fachleuten ist von Bedeutung, dass es für die Glaubhaftmachung einer interessierenden Entwicklung nicht genügt, dass im fraglichen Bericht der bereits bekannte Sachverhalt anders bewertet wird und daraus andere Schlussfolgerungen gezogen werden. Vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche zu dem zuvor gegebenen Sachverhalt hinzugekommen sind oder diesen verändert haben (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I\_238/02 E 2.2, 2.3).

8.6. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist nachfolgend zu prüfen, ob die entsprechende Voraussetzung im gegenständlichen Verfahren erfüllt war.

Der Vorstellungswerber bringt in der Vorstellung vom 04.11.2019 vor, dass das interessierende Gutachten deshalb nicht schlüssig sei, weil in psychiatrischer Hinsicht das interessierende Krankheitsbild nur über eine lange Dauer hinweg beurteilt werden könne (Vorstellung S 3). Diese Rüge führte die Beschwerdegegnerin dazu, am 04.05.2021 eine ergänzende Anfrage bei der \*\*\*\*\* AG in Auftrag zu geben, wobei gerade die Problematik „Momentaufnahme versus Langzeitbeurteilung“ thematisiert wurde (Schreiben vom 04.05.2021 S 2). Die \*\*\*\*\* AG führte in der Folge aus, dass bei der

Begutachtung – neben der Untersuchung des Versicherten – eine Sichtung und Bewertung der psychiatrischen und sonstigen relevanten Akten, welche nicht nur eine „Momentaufnahme“ wiedergäben, die Anamnese sowie die persönliche Begutachtung vorgenommen wurden (Stellungnahme vom 03.06.2021 S 2). Der Revisionswerber führt in der Folge in seiner Eingabe vom 06.07.2021 aus, dass das Gutachten der \*\*\*\*\* AG den aktuellen Zustand des Revisionswerbers nicht richtig wiedergebe; der Revisionswerber sei weiterhin in laufender Behandlung und es habe sich das Zustandsbild seit der Begutachtung weiter verschlechtert; es seien deshalb Verlaufsberichte zum aktuellen Zustandsbericht einzuholen und es sei eine aktuelle Verlaufsbeurteilung durchzuführen (Eingabe vom 06.07.2021 S 2).

Der Revisionswerber beruft sich – ausgehend von den soeben vorgenommenen Feststellungen – zunächst darauf, dass er sich weiterhin in psychiatrischer Behandlung bei \*\*\*\*\* befinde. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Gutachten der \*\*\*\*\* AG vom 25.04.2019 festgehalten wird, der Revisionswerber stehe seit Februar 2017 in einer ambulanten psychiatrischen Behandlung (Gutachten der \*\*\*\*\* AG vom 25.04.2019 S 29). Damit stand für die Begutachtung bereits fest, dass die ambulante psychiatrische Behandlung schon seit über zwei Jahren erfolgt. Dass diese Behandlung in der Folge weitergeführt wurde, kann insoweit kein neues massgebendes Sachverhaltselement in sich schliessen, welches nicht bereits im Rahmen der Begutachtung berücksichtigt wurde.

Was das weitere Vorbringen des Revisionswerbers betrifft, es habe sich eine weitere Verschlechterung des Zustandsbildes ergeben, bleibt das entsprechende Vorbringen völlig unbestimmt. Es wird nicht ausgeführt, inwieweit und in welcher Hinsicht sich der Gesundheitszustand weiter verschlechtert haben soll; es wird nicht Bezug genommen auf eine bestimmte Behandlung; es fehlt an einer Angabe, welche Ärztin bzw. welcher Arzt eine allfällige Verschlechterung dokumentieren könne; es werden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht genannt. Eine derart unbestimmte, inhaltsleere, äusserst knappe, nur wenige Worte umfassende Verweisung auf eine weitere Verschlechterung des Zustandsbildes kann die Voraussetzung, dass eine Sachverhaltsänderung möglich ist oder dass die Verschlechterung mindestens glaubhaft gemacht wurde (E 8.4), noch nicht erfüllen. Zwar sind diesbezüglich – wie aufgezeigt (E 8.5) – keine hohen Anforderungen zu erfüllen. Indessen muss eine mindestens so konkrete Schilderung einer allfälligen Verschlechterung gegeben werden, dass die Revisionsgegnerin in die Lage versetzt wird, eine konkrete Untersuchungsmassnahme einzuleiten. Erfüllt wäre die Mindestvoraussetzung etwa dann, wenn Bezug genommen wird auf eine konkrete Behandlung bei einer namentlich genannten Arztperson und erläutert wird, inwieweit bezogen auf welche gesundheitliche Beeinträchtigung sich eine Verschlechterung ergeben hat. Dabei wird nicht verlangt werden können, dass ein entsprechender Arztbericht bereits beigelegt wird. Wenn die Schilderung einer möglichen Gesundheitsverschlechterung im genannten Sinne

hinreichend konkret ist, kann seitens der Revisionsgegnerin in der Folge dem Revisionswerber (auch) Frist angesetzt werden, um ein bereits beantragtes Beweismittel in Form eines Arztberichtes einzureichen (dazu MEYER ULRICH/REICHMUTH MARCO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022<sup>4</sup>, Art 30 Rz 126).

8.7. Insoweit ergibt sich, dass im gegenständlichen Fall der Revisionswerber nicht hinreichend fassbar vorgebracht hat, es seien Untersuchungsmassnahmen einzuleiten. Wenn die Revisionsgegnerin bis zum Vorstellungsentscheid ausser der Einholung einer ergänzenden Stellungnahme bei der \*\*\*\*\* AG keine weiteren Beweismassnahmen getroffen hat, ist damit das Untersuchungsprinzip nicht verletzt.

9.1. Der Revisionswerber macht eine unrichtige rechtliche Beurteilung insoweit geltend, als ein Leidensabzug von lediglich 10% in Ansatz gebracht wurde. Dabei nimmt der Revisionswerber zunächst Bezug darauf, dass Teilzeitarbeit bei Männern statistisch gesehen vergleichsweise weniger gut entlohnt wird als eine Vollzeittätigkeit (Revisionsbegründung Ziff 2.1). Der Revisionswerber bringt zudem vor, dass im Rahmen der zugemuteten Verweisungstätigkeit von 70% zusätzliche Einschränkungen zu beachten seien, welche sich lohnmindernd auswirken würden. Die entsprechenden Einschränkungen in einkommensmässiger Hinsicht seien im Gutachten bei der Ermittlung der Restleistungsfähigkeit noch nicht berücksichtigt worden (Ziff 2.2).

9.2. Die Revisionsgegnerin bringt bezüglich des strittigen Leidensabzugs vor, dass die medizinisch

ausgewiesenen Beeinträchtigungen nicht so gravierend und erheblich limitierend seien, dass ein Abzug von mehr als 10% gerechtfertigt sei. Die Berücksichtigung der mit der Teilarbeitstätigkeit einhergehenden Lohneinbusse betrage nur ca 4% (Revisionsbeantwortung, Ziff 4, Ziff 5). Im Kompetenzniveau 1 sei eine Vielzahl von leichten Tätigkeiten erfasst, weshalb ein höherer Tabellenlohnabzug auch unter Berücksichtigung des Alters des Revisionswerbers nicht zutreffend sei (Ziff 6).

9.3. Das Fürstliche Obergericht hält fest, dass die dem Revisionswerber nur noch zumutbare Teilzeittätigkeit einen Leidensabzug rechtfertigt. Darüber hinaus sind aber nach der Festlegung des Fürstlichen Obergerichts die medizinisch ausgewiesenen Beeinträchtigungen nicht so gravierend und erheblich limitierend, dass ein höherer Leidensabzug ausgewiesen ist. Die im Belastungsprofil des Berufungswerbers genannten Einschränkungen sind insgesamt nicht so ausgestaltet, dass auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt das Fehlen von hinreichenden Erwerbsmöglichkeiten anzunehmen wäre (E 5.4.2).

9.4. Vorab ist festzuhalten, dass bei der Festlegung eines Leidensabzugs sowie bei der Bestimmung der Höhe eines Leidensabzugs alle Einschränkungen zu berücksichtigen sind, sofern, soweit und solange diese Faktoren die versicherte Person bei Ausübung der Verweisungstätigkeiten zusätzlich behindern. So können etwa besondere Anforderungen an Mitarbeitende und Führungspersonen im beruflichen Umfeld einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen (Urteil des

Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_778/2007 E 5.2.3). Insoweit können invaliditätsfremde Faktoren nicht von vornherein prinzipiell ausser Betracht fallen, was sich etwa am massgebenden Kriterium der Anzahl der Dienstjahre oder der Nationalität zeigt. Erforderlich ist indessen allemal, dass der Leidensabzug einzig, aber immerhin zu berücksichtigen hat, ob einkommensbeeinflussende Merkmale zur Anwendung gelangen.

9.5. Diesbezüglich fällt zunächst bezogen auf das genannte Kriterium des Alters ins Gewicht, dass Hilfsarbeiten grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_130/2010 E 3.3.3). Was die langjährige Abwesenheit vom Arbeitsmarkt betrifft, spielt dieses im Kompetenzniveau 1, welches hier berücksichtigt wird, keine Rolle (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_17/2018 E 4.3).

Zudem ist im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen, dass in medizinischer Hinsicht zwar bestimmte Vorgaben festgelegt werden, dass diese Vorgaben indessen in einer Gesamtbetrachtung bezogen auf die möglichen Arbeitstätigkeiten nicht derart einschränkend sind, dass die Gewährung eines Abzugs über die gewährten 10% hinaus als rechtlich einzig zulässige Vorgehensweise gelten muss. Gutachterlich werden dem Revisionswerber körperlich leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten ohne häufiges Knien und Hocken oder Treppensteigen zugemutet (Gutachten der \*\*\*\*\* AG vom 25.04.2019 S 56). Erforderlich ist eine überwiegend sachbetonte, regelmässige, gut strukturierte

Tätigkeit ohne besonderen Zeitdruck und ohne erhöhte Anforderungen an die emotionale Belastbarkeit (Gutachten der \*\*\*\*\* AG vom 25.0.4.2019 S 35). Dabei handelt es sich zwar um bestimmte Einschränkungen, welche sich auch bei Teilzeittätigkeiten lohnmassig auswirken können. Indessen ist zum einen zu berücksichtigen, dass im hier interessierenden Kompetenzniveau 1 verschiedene und breit strukturierte Tätigkeiten aufgenommen sind; zum anderen fällt ins Gewicht, dass die Revisionsgegnerin einen Leidensabzug von 10% festgelegt hat. Dass der Leidensabzug höher liegen müsste, ist nicht ersichtlich und wird vom Revisionswerber auch nicht einleuchtend begründet.

Es ist damit nicht als rechtswidrig anzusehen, wenn das Fürstliche Obergericht einen Leidensabzug von 10% bestätigt hat.

10. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

11. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

12. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Juli 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.